



Rechtsausschuss

63. Sitzung (öffentlich)

7. September 2016

Düsseldorf – Haus des Landtags

16:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Vorsitz: Dr. Ingo Wolf (FDP)

Protokoll: Dr. Lukas Bartholomei

Verhandlungspunkt:

Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/12365

– Zuziehung von Sachverständigen –

(Teilnehmende Sachverständige und Stellungnahmen siehe Anlage.)

* * *

Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/12365

– Zuziehung von Sachverständigen –

Vorsitzender Dr. Ingo Wolf: Meine Damen und Herren, ich begrüße Sie zur 63. Sitzung des Rechtsausschusses. Ich heiße insbesondere die Sachverständigen Frau Reinhild Beermann, Frau Conny Schulte und Frau Prof. Dr. Gaby Temme willkommen.

Die Tagesordnung ist Ihnen mit der Einladung 16/1865 zugegangen.

Uns liegen die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen vor, die von den Ausschussmitgliedern interessiert und intensiv studiert worden sind. Ich möchte die Sachverständigen bitten, die Schwerpunkte ihres Statements in maximal drei Minuten einleitend vorzustellen.

Reinhild Beermann (Zornröschen e.V. Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen): Ich möchte mich herzlich für die Einladung und die Gelegenheit, hier vortragen zu dürfen, bedanken. Ich bin als Psychosoziale Prozessbegleiterin in einer Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen tätig, und ich bin gleichzeitig ehrenamtliches Mitglied im Vorstand des Bundesverbands Psychosoziale Prozessbegleitung e. V. Ich möchte um Nachsicht für die relativ kurze Stellungnahme des Bundesverbands bitten. Wir sind ehrenamtlich tätig und bekommen im Moment sehr viele Anfragen.

Ich begrüße den Gesetzesentwurf in seiner derzeitigen Formulierung sehr. Ich finde ihn gut, weil er sehr klar formuliert ist und sehr gute Ansätze in ihm enthalten sind. Ich kenne auch Entwürfe von Ausführungsgesetzen aus anderen Bundesländern, die ich als nicht so differenziert, deutlich und klar empfinde.

Ich möchte etwas Grundsätzliches zum Thema „Qualität“ sagen. „Qualitätsstandards“ und „Mindeststandards“ sind Stichwörter, über die immer wieder in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die im Auftrag der Justizministerien diese Standards erarbeitet, gesprochen wird. In diesen Mindeststandards wurde ganz bewusst auf präzise Vorgaben verzichtet. Dies hat mit der aktuellen Situation zu tun, in der nicht ganz deutlich ist, wie schnell das Ganze umgesetzt werden kann, und damit, Spielräume zu bewahren.

Derzeit laufen drei Weiterbildungen – ich glaube, dass die dritte Weiterbildung in der nächsten Woche beginnt –, und zusätzlich werden in diesem Jahr noch drei weitere beginnen. Darüber hinaus sind für das nächste Jahr noch zwei bis drei Weiterbildungen in Planung. Damit steht Nordrhein-Westfalen am 1.1.2017, wenn das Gesetz in Kraft tritt, bei den zertifizierten Prozessbegleiterinnen und -begleitern ziemlich gut da.

Es ist an der Zeit, dass die Standards nun konkretisiert werden. Ansonsten sehe ich die Gefahr, dass die Mindeststandards in ihrer undefinierten Form möglicherweise unterschritten werden, wobei doch eigentlich darüber hinausgehende Qualifizierungen und Qualifizierungsangebote wünschenswert wären. Ich halte es somit für die Weiterbildungen im nächsten und übernächsten Jahr für wichtig, eine Gesamtstundenzahl festzulegen, sowohl für die Unterrichtsstunden als auch für den Zeitaufwand, die Prozessbeobachtung, die Prozessdokumentation und natürlich auch für die Selbstlernzeiten. Dies klingt im Moment noch sehr undifferenziert und noch nicht vereinheitlicht. Ich finde sehr wichtig, dass überhaupt eine Zahl festgelegt wird.

Meiner Meinung nach sollte der Schwerpunkt der Weiterbildungen auf den strafrechtlichen Grundlagen liegen. Wir Prozessbegleiter sind psychosoziale Fachkräfte, die Strafrecht vereinzelt mehr, aber insgesamt doch eher wenig in der Ausbildung lernen. Es ist in der Ausbildung eher ein Randthema. Die Weiterbildungen sind also eine wichtige Basis für die spätere Tätigkeit.

Ich möchte noch einmal auf den großen Bereich der Evaluierung hinweisen. Ich fände es wichtig, wenn mit dem neuen Gesetz auch ausgewertet werden würde, wie viele beiordnungsfähige Fälle es gibt und wie viele Anträge gestellt werden. Es muss noch differenziert werden, wie viele Pflicht- bzw. Ermessensbeordnungen es gibt. Darüber ließe sich ablesen, wie praktikabel die neuen gesetzlichen Bestimmungen sind, welche Bereiche dabei geschmeidig laufen und wo gegebenenfalls noch nachgebessert werden muss.

Ich möchte auch insgesamt noch einmal auf die Bedeutung der Evaluation der Opferschutzgesetzgebung aufmerksam machen. Ich appelliere ausdrücklich an das Justizministerium, sich bei künftigen Bund-Länder-Gesprächen für die Evaluation einzusetzen. Es hat in den letzten ca. 20 Jahren verschiedene Opferschutzmaßnahmen gegeben, letztendlich wissen wir aber gar nicht, was den Verletzten wirklich hilft.

Ich war vor drei Monaten auf einer sehr interessanten Fachtagung in Wiesbaden zum Thema „Psychosoziale Prozessbegleitung“. Dort hat eine sehr renommierte Rechtspsychologin über Effekte des Strafverfahrens für Geschädigte gesprochen. Sie hat viele interessante Fragen gestellt, die wir nicht beantworten können. Zum Beispiel: Was führt denn wirklich zu einer Angst- und Belastungsreduktion bei den Verletzten? Wie oft wird die Videovernehmung, die ja schon vor längerer Zeit qua Gesetz eingeführt wurde, eingesetzt? In welchen Fällen ist sie ein probates Mittel und in welchen Fällen nicht? – Ich möchte nicht zuletzt die ganz aktuelle Frage hinzufügen: Wie wirkt sich denn die Vorgabe des neuen Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung, dass eben nicht über das Delikt gesprochen werden darf, im Strafverfahren aus? Wie wirkt dies auf die Verletzten?

Ich wünsche mir, dass nach einer Zeit von Reformen, die es ja in den letzten zwei Jahrzehnten gab, jetzt Forschung und Evaluierung in den Vordergrund treten und mithilfe von Verletzten und Verfahrensbeteiligten herausgefunden werden kann, welche Schutzmaßnahmen welche Effekte haben.

Conny Schulte (Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt/Landesverband autonomer Frauen-Notrufe NRW e.V.): Vielen Dank für die Einladung, Herr Vorsitzender. – Meine Damen und Herren, ich arbeite seit 25 Jahren in der Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt in Bonn und bin gleichzeitig eine der Sprecherinnen des Landesverbandes autonomer Frauen-Notrufe in NRW. Ich bin also seit vielen Jahren auch im Bereich des Opferschutzes tätig.

Der Landesverband begrüßt sowohl das Bundesgesetz als auch das vorliegende Ausführungsgesetz sehr. Wir halten die psychosoziale Prozessbegleitung für eine sehr wichtige Maßnahme im Bereich des Opferschutzes – auch zur Belastungsreduzierung.

Die Evaluationen, die uns zum Beispiel aus Österreich oder aus den Zeugenbegleitprogrammen der Länder vorliegen, zeigen ja, dass eine solche Maßnahme zur Belastungsreduzierung beitragen kann. Wir greifen also durchaus auch auf Erfahrungswerte zurück, auch wenn natürlich der Rechtsanspruch an sich und die Beordnung jetzt neu sind. Aber wir können auf die Erfahrungen von Opferschutzverbänden, Frauennotrufen und Frauenorganisationen aufbauen. Diese Erfahrungen, aber auch Ihre Erfahrungen sind ja in die Arbeit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingeflossen. Wir fangen da nicht bei null an.

Evaluation ist eine wichtige Maßnahme, aber es müssen auch die Rahmenbedingungen besprochen werden: Wie erfolgt die Dokumentation der Psychosozialen Prozessbegleitung? Welche Vorgaben und Hilfsmittel gibt es? Wir müssen auch konstatieren: Es ist zwar die Beordnung für die konkrete Begleitung da, aber für alle Begleitmaßnahmen wie Dokumentationen oder auch Fortbildung muss auch Geld und Zeit da sein. Solche Rahmenbedingungen müssen genau festgelegt und besprochen werden. Es stellen sich die Fragen, wie diese Maßnahmen von den Einzelnen geleistet werden können und wie eine Vergleichbarkeit gewährleistet werden kann.

Einige Anregungen, die uns besonders wichtig sind: Wir begrüßen die Verpflichtung zur Fortbildung in § 5 und auch die Aufnahme der kollegialen Beratung und Supervision, die wir in der landesweiten Koordinierungsgruppe beschlossen haben.

Wir möchten in diesem Punkt noch auf die Vernetzung hinweisen, von der im Bundesgesetz die Rede ist. Wir halten es für außerordentlich wichtig, dass die Psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleiter mit der örtlichen Opferhilfestruktur vernetzt sind, denn sie sollen ja auch die verletzten Zeuginnen informieren und weiterleiten können, wenn weitere Hilfe benötigt wird. Dafür braucht man genaue Kenntnisse, wer was anbietet und wohin man punktgenau verweisen kann. Wir halten eine solche Einbindung daher für sehr wichtig. Genau wie die Fortbildung sollte dies in irgendeiner Form, sei es im Gesetz oder in der Ausführungsverordnung, festgeschrieben werden.

Andere Bundesländer wie Schleswig-Holstein oder Hessen haben in ihren vorliegenden Ausführungsgesetzen die psychosoziale Prozessbegleitung an die Opferschutzorganisationen gebunden. NRW geht einen anderen Weg. Es sollte aber zumindest irgendeine Form der Anbindung geben.

Wir haben die Anerkennung der Aus- und Weiterbildung und auch die Maßstäbe, die sich an den Mindeststandards bemessen, festgeschrieben: Wie sollen solche Weiter-

bildungen ausgestaltet sein? – Es besteht die Ausnahme, dass die vorgesehene Stundenzahl von verschiedenen Anbietern für spezielle Teilnehmer aus bestimmten Kreisen auch unterschritten werden kann.

Ich möchte darauf hinweisen, dass es zahlreiche Einrichtungen gibt, die seit vielen Jahren auf diesem Feld arbeiten und viele Personen die Ausbildung, zum Beispiel bei „Recht Würde Helfen“, die über jahrzehntelange Erfahrung im Opferschutz verfügen, durchlaufen haben. Andere Bundesländer haben sich darauf bezogen. Es muss für Teilnehmer, die nachweislich über die Mindeststandards für entsprechende Aus- und Weiterbildung in den genannten Themengebieten verfügen, die Möglichkeit der Ausnahme geben.

Ich möchte zuletzt dem Justizministerium danken. Es ist ein sehr gutes Gesetz. Wir sind in NRW im Vergleich mit den anderen Bundesländern in dieser Hinsicht sehr weit. Ich möchte mich vor allem für die Einrichtung einer interdisziplinären Landeskoordinierungsstelle bedanken, und auch dafür, dass die Informationen über die Psychosoziale Prozessbegleitung im Land schon weit gediehen sind. Es ist schon eine Internetseite online.

Prof. Dr. Gaby Temme (Hochschule Düsseldorf, Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften): Drei Minuten sind für eine Wissenschaftlerin eine Herausforderung. Ich versuche es mal als Juristin: Die Frage nach dem „Wie“ der Optimierung habe ich in meiner Stellungnahme beantwortet. Deshalb möchte ich hier auf die Frage nach dem „Warum“ eingehen.

Die Empfehlungen, die Sie jetzt festlegen, gelten nicht im Hinblick auf die Psychosoziale Prozessbegleitung zum jetzigen Zeitpunkt, sondern für über 200.000 Opfer in Nordrhein-Westfalen des letzten Jahres. Unsere Empfehlungen gelten allerdings auch für Anerkennungsregelungen für Opfer bundesweit. Die Psychosoziale Prozessbegleitung ist ja nicht nur eine Pflicht- und Ermessensbeordnung, sondern es hat jedes Opfer Anspruch auf einen Psychosozialen Prozessbegleiter – die Frage ist nur, wer ihn zahlt.

Man darf nicht diese Opfer durch schlecht ausgebildete Psychosoziale Prozessbegleiterinnen und -begleiter noch einmal zum Opfer machen. Damit kann man den Strafrichterinnen und -juristen das Leben schwerer machen. Damit dies nicht geschieht, ist eine gute Qualität dieses Ausführungsgesetzes notwendig. Dazu gehört auch Evaluation und eine klare Rahmensetzung bezüglich der Weiterbildung und Fortbildung.

Vorsitzender Dr. Ingo Wolf: Vielen Dank an die Sachverständigen für die kurzen Stellungnahmen, die zusammen mit den schriftlichen Stellungnahmen ein rundes Bild ergeben. Es gibt eine ganze Reihe von Wortmeldungen.

Dagmar Hanses (GRÜNE): Sehr geehrte Sachverständige, vielen Dank für Ihre Stellungnahmen, Ihr Kommen und Ihre Bereitschaft, uns Ihre Expertise zu diesem Thema zur Verfügung zu stellen. Ich kann mich nicht erinnern, dass wir im Rechtsausschuss drei Frauen aus Wissenschaft, Fachverbänden und Praxis hatten. Gerade vor dem

Hintergrund, dass insbesondere Frauen häufig Opfer von Gewaltstraftaten werden, ist dies hilfreich.

Zur Qualität der Aus- und Fortbildung. Es gibt Fachverbände und Fachleute, die schon eine hohe Erfahrung in dem Bereich haben. Wir wollen ja alle eine hohe Qualität erreichen. Ist eine verkürzte Ausbildung bei einer großen Vorerfahrung sinnvoll? Die Qualitätsstandards haben Sie in Ihren Stellungnahmen unterschiedlich beschrieben. Könnten Sie Ihre Meinung zur Qualität und Dauer bzw. zum Umfang der Aus- und Fortbildung noch einmal auf den Punkt bringen?

Ich bin sehr froh, dass das Justizministerium auf das Zwei-Säulen-Modell baut, nach dem in jedem Landgerichtsbezirk sowohl der ASD als auch freie Träger vorhanden sein sollen. Trotzdem stellen sich ja auch praktische Fragen. Gerade der ASD ist ja auch viel mit Täterinnen und Tätern beschäftigt. Dabei kann es Interessenkonflikte und organisatorische Fragestellungen zur räumlichen und zeitlichen Trennung geben. Könnten Sie beschreiben, was dabei wichtig wäre bzw. worauf geachtet werden sollte?

Dirk Wedel (FDP): Herzlichen Dank an die Sachverständigen für die schriftlichen Stellungnahmen und mündlichen Erläuterungen.

Frau Prof. Dr. Temme, Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme die Frage zur Öffnungsklausel in § 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes für die Psychosoziale Prozessbegleitung an die beiden Fachverbände weitergeleitet. Das Gesetz sieht ja eine Öffnungsklausel hinsichtlich anderweitiger Regelungen zur Vergütung vor. Erachten Sie diese Nichtnutzung der Öffnungsklausel für sachgerecht?

Frau Prof. Dr. Temme, Sie haben empfohlen, in § 9 Abs. 2 zusätzlich noch eine Verweisung auf § 5 Abs. 2 vorzunehmen. Können Sie erläutern, weshalb das aus Ihrer Sicht sinnvoll wäre?

Das Plädoyer von allen, dass man eine Evaluationsklausel im Gesetz haben sollte, ist angekommen.

Frau Beermann, Sie haben in Ihrer Stellungnahme zur Frage der Anerkennungsständigkeit deutlich gemacht, dass Sie keine Teilung zwischen Oberlandesgerichten und Justizministerium präferieren, sondern eigentlich alles an die Koordinierungsstelle im Justizministerium geben würden. Können Sie deutlich machen, welche Überlegung dahinter steckt?

Frau Beermann und Frau Prof. Dr. Temme, § 11 sieht in der Nr. 1 weitere Verordnungsermächtigungen vor, nämlich für diese Anerkennungsentscheidungen noch einmal andere Stellen als zuständig zu bestimmen. Ist es nicht völlig kontraproduktiv, wenn es noch woanders hin delegiert wird, wo doch ohnehin das Leitbild besteht, es an eine einzige Stelle zu geben?

Frau Beermann und Frau Schulte, ich möchte Sie noch zu Ihren praktischen Erfahrungen zum ASD befragen. Ich weiß, dass der ASD bisher nicht zu wenig zu tun hat. Wie muss der ASD personell ausgestattet sein – Stichwort „Zwei-Säulen-Modell“ –, damit das System wirklich trägt?

Sie haben uns gegenüber einen Vorteil, weil Ihnen anders als uns bereits der Entwurf der Ausführungsverordnung bekannt ist. Welche von Ihren Anregungen können in dieser Verordnung umgesetzt werden? Insbesondere in Bezug auf die Mindeststundenzahl können wir mangels Kenntnis dieses Entwurfs der Ausführungsverordnung gar nicht beurteilen, ob das sachgerecht ist oder wie es sich überhaupt von dem, was bisher vorgeschlagen wurde, unterscheidet. Wie kann man in dieser Frage aus Ihrer Sicht zu einer sachgerechten Lösung kommen?

Jens Kamieth (CDU): Schönen Dank auch vonseiten der CDU-Fraktion dafür, dass Sie uns neben Ihren schriftlichen Stellungnahmen auch mit mündlichen Erläuterungen zur Verfügung stehen.

Frau Beermann, zum Stichwort „Koordinierungsstelle“. Sie hatten eben den Vergleich mit den Gesetzen anderer Bundesländer ins Feld geführt. Gibt es andere Länder, die eine solche Koordinierungsstelle bereits eingerichtet haben oder planen? Welche Vorteile wären damit verbunden?

Frau Prof. Dr. Temme, Sie haben darauf hingewiesen, dass die Kosten in dem Gesetzentwurf etwas optimistisch angegeben seien. Können Sie erläutern, mit welchen Kosten aus Ihrer Sicht tatsächlich zu rechnen ist?

Frau Beermann und Frau Prof. Dr. Temme, Sie haben eben über Fortbildung oder Grundausbildung gesprochen. Frau Beermann, bei Ihnen war mir nicht ganz klar, um welchen Punkt es ging. Zur Fortbildungspflicht hatten Sie sich kritisch geäußert. Wie soll die Pflicht denn aus Ihrer Sicht besser gestaltet werden? Können Sie noch einmal genauer darlegen, was noch verbessert werden kann?

Nicolaus Kern (PIRATEN): Auch vonseiten der Piratenfraktion vielen Dank an die Sachverständigen für Ihre schriftlichen Stellungnahmen und dafür, dass Sie sich Zeit genommen haben, hier persönlich zur Verfügung zu stehen.

Frau Prof. Dr. Temme, wir erleben unter den Sachverständigen eine selten vorzufindende Einigkeit. Mich hat dennoch Ihre These „Opfer gerade durch dieses Instrument nicht erneut zu Opfern machen“ neugierig gemacht. Wo liegen diesbezüglich in Ihren Augen genau die Gefahren? Wie kann man diesen begegnen und ist dies in dem vorliegenden Entwurf entsprechend berücksichtigt?

Tanja Wagener (SPD): Sehr geehrte Sachverständige, danke schön dafür, dass Sie gekommen sind und danke auch für Ihre kurzen Stellungnahmen.

Meine ersten beiden Fragen möchte ich an alle drei Sachverständigen stellen. Sie sprachen alle an, wie wichtig eine Evaluierung aus Ihrer Sicht wäre. Halten Sie es für sinnvoll, dass diese Evaluierung auf Landesebene stattfindet? Oder – weil es ja letztlich ein Bundesgesetz ist, das wir nur umsetzen – sollte eine Evaluierung besser auf Bundesebene erfolgen?

In § 8 ist Rücknahme und Widerruf der Anerkennung geregelt. In Abs. 2 Satz 2 geht es um die Widerrufsmöglichkeit, wenn sich beispielsweise jemand beharrlich den

Pflichten der Fortbildung verweigert. Da steht im Moment: „Die Anerkennung nach § 1 kann widerrufen werden.“ Reicht das Ihres Erachtens nach aus, oder ist an dieser Stelle ein strengeres „soll“ angesagt? Wenn sich jemand beharrlich der Fortbildung verweigert, dann würde ich irgendwann sagen: Gut, jetzt ist Schluss. – Dort sollte dann nicht „kann“, sondern „soll widerrufen werden“ stehen, damit auch der Druck bei denen, die sich nicht freiwillig stringent fortbilden, etwas größer wird.

Frau Beermann hatte darauf hingewiesen, dass sie bei der Qualifizierung und den Qualitätsstandards einen Schwerpunkt auf die strafrechtlichen Grundlagen gelegt sehen möchte, weil diese bislang in der normalen Ausbildung ein Randthema sind. Frau Schulte und Frau Prof. Dr. Temme, sehen Sie das genauso? Entspricht das auch Ihren Erfahrungen und Einschätzungen oder könnte es auch andere Schwerpunkte geben?

Vorsitzender Dr. Ingo Wolf: Bei der Beantwortung der Fragen drehen wir jetzt die Reihenfolge. Da ja auch sehr viele juristische Fragen gestellt wurden, möchte ich Frau Prof. Dr. Temme bitten, zu beginnen.

Prof. Dr. Gaby Temme (Hochschule Düsseldorf, Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften): Zu der Frage von Herrn Wedel nach der Verweisung in § 9 Abs. 2 auf § 5 Abs. 2. In § 9 geht es ja um länderübergreifende Anerkennungsregelungen. Andere Bundesländer planen im Moment verschiedene Ausführungsgesetze. Ich kenne noch nicht alle, habe mir aber die Gesetze in Bremen, Schleswig-Holstein und Hessen angeschaut. Diese sind sich teilweise sehr ähnlich. Die Tücke liegt aber, wie immer beim Juristischen, im Detail.

Sollte Nordrhein-Westfalen sich nicht doch die Möglichkeit geben, die Psychosoziale Prozessbegleitung länderübergreifend über bestimmte engere Regelungen anzuerkennen, die Anerkennung aber trotzdem noch abzusichern? Denn in den Bundesländern wird – das ist nach meinen praktischen Erfahrungen meine Prognose – in Bezug auf vorhandene Weiterbildungen eine extreme Heterogenität vorhanden sein, welche Modelle anerkannt werden und was verkürzte Angebote sind, bei denen tatsächlich das Wissen vermittelt wird. Der Verweis auf die Fortbildung wäre insofern noch eine kleine Absicherung.

Herr Wedel, zu Ihrer Frage, noch einmal andere Stellen als zuständig für diese Anerkennungsentscheidungen zu bestimmen. – Das Problem ist dabei, dass dann keiner mehr den Überblick hat. Wenn Sie Qualität sicherstellen wollen, dann muss eigentlich aus meiner Sicht eine Stelle den Überblick haben: Wer wird anerkannt? Nach welchen Kriterien wird anerkannt? Werden die festgelegten rechtlichen Kriterien überhaupt eingehalten? Jeder der sich mit kriminologischer Forschung beschäftigt hat, kann Tonnen von Forschungsergebnissen zitieren, wo es im Gesetz schön steht, aber in der Praxis anders ist. Wenn Sie eine Öffnung über die Verordnung initiieren – die Vorteile haben kann –, kann es sein, dass die Kontrolle schwierig wird.

Herr Kamieth, Sie hatten nach den im Gesetzentwurf aufgeführten Kosten gefragt. – Es klang bei anderen schon an: In Gesetzen steht häufig, dass keine Kosten entstehen. Jeder, der Ahnung vom Thema hat, sagt, das sei optimistisch. Nordrhein-Westfalen fängt jetzt mit der Kontrolle der Prozessbegleitung an, während andere Länder

ja schon eine ganz andere Kultur diesbezüglich haben. Es gibt aber auch Bundesländer, die noch gar keine haben. Da ist Nordrhein-Westfalen schon weiter.

Gerade jetzt am Anfang, wo viele Prozessbegleiterinnen und -begleiter benötigt werden, ist es wichtig, mithilfe der Anerkennungsverfahren zu kontrollieren, dass auch wirklich nur qualifizierte Kräfte begleiten, und außerdem zu kontrollieren, ob die Fortbildungen überhaupt gemacht werden. Ansonsten haben Sie einen Papiertiger gebaut.

Dazu brauchen Sie aber Personal. Ich halte es für sehr optimistisch, anzunehmen, dass das vorhandene Personal das übernimmt. Ich verstehe natürlich die Hintergründe, warum das da steht. Wer Qualität will, müsste aber zumindest für die ersten Jahre meiner Ansicht nach in Personal investieren. Das war mit den von mir angesprochenen Kosten gemeint.

Sie hatten nach der Fortbildung gefragt, nach der Differenzierung zwischen Weiterbildung und Fortbildung und welche Stundenzahlen dafür eingeplant werden sollen. – Gerade im strafrechtlichen Bereich bzw. im Sexualstrafrecht, das ja hier in Zukunft eine große Rolle spielen wird, bewegt sich ständig etwas. Ein Psychosozialer Prozessbegleiter kann eigentlich nur eine gute Psychosoziale Prozessbegleitung machen, wenn er diese Veränderung auch rechtzeitig kennt.

Welche Berufsgruppe führt aber Psychosoziale Prozessbegleitung aus? – Ohne Anwesenden zu nahe treten zu wollen: Das sind ja alles Nicht-Juristinnen und -Juristen, die ja auch nicht juristisch arbeiten sollen. Aber sie müssen zumindest verstehen, was sich geändert hat. Insofern ist es umso wichtiger, dass eine Mindeststundenzahl besteht, damit ihnen überhaupt die Möglichkeit und die Kontrolle gegeben wird, sich entsprechend fortzubilden.

Es nützt kein Psychosozialer Prozessbegleiter, der dem Opfer einen bestimmten Ablauf erklärt, während es die in Bezug genommene StPO-Norm gar nicht mehr gibt. Dann kommt es zur sekundären Viktimisierung. Oder es geht um einen Straftatbestand, den es gar nicht mehr gibt bzw. einen neuen Straftatbestand, den der Prozessbegleiter noch gar nicht kennt. Der Prozessbegleiter soll keine juristische Beratung leisten, aber er muss wissen, worum es geht, um es für das Opfer transparent zu machen.

Um das zu vermeiden, ist Fortbildung eine gute Sache. Über bestimmte Verbände kann die Fortbildung sichergestellt werden. Jeder, der einmal beim Strafverteidigertag war – es sind ja Juristen unter Ihnen –, kann sagen: Da kann ich die Fortbildung gemacht haben, ich kann auch was anderes gemacht haben. – Aber es geht ja hier darum, Strukturen und Sicherungsnetze in Nordrhein-Westfalen aufzubauen. Deswegen sehe ich die vorgeschlagene Stundenzahl für wichtig an.

Herr Kern, zu dem Problem, Opfer durch die Prozessbegleitung nicht erneut zu Opfern zu machen. – Die Psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleiter sind ja gerade dazu da, das – ich formuliere das jetzt so böse; ich bin selbst Juristin und deshalb darf ich das –, was Juristen nicht in ihrer Ausbildung gelernt haben, nämlich mit Menschen umzugehen, etwas abzufedern und das Abstrakte der rechtlichen Regelung in einer nicht juristischen Sprache transparent zu machen. Das ist die Herausforderung der Prozessbegleitung.

Wenn schlecht qualifizierte Prozessbegleiterinnen oder Prozessbegleiter gerade auf der rechtlichen Ebene in das Verfahren gehen, kann das exakt das Gegenteil bewirken. Es geht ja gerade darum, die sekundären Viktimisierungen, die durch das Strafverfahren ausgelöst werden, und die sekundären Viktimisierungen, die möglicherweise durch unsensible Strafjuristen, die nur das Verfahren und die Unschuldsvermutung im Blick haben, entstehen, abzufedern und Transparenz herzustellen. Das kann keine schlecht qualifizierte Prozessbegleiterin und kein schlecht qualifizierter Prozessbegleiter.

Frau Wagener, zur Frage nach der Evaluierung auf Landes- oder auf Bundesebene. – Natürlich ist eine Evaluierung auf Bundesebene optimal. Wir sind aber hier im Landtag NRW. Auf Landesebene geht es darum, ob der Landesgesetzgeber seine Verantwortung für NRW einlösen kann und es für wichtig erachtet, eine Evaluation einzubauen. Sie als Landtag können ja nicht dem Bund vorschreiben, er solle eine Evaluation durchführen. Das geht allenfalls indirekt, aber ich möchte jetzt beim direkten Weg bleiben.

Ich möchte provokativ sagen – Sie müssen mich ja nie wieder einladen –: Nehmen Sie die Verantwortung wahr. Jetzt haben Sie die Chance, es in das Gesetz zu schreiben. Tun Sie es für die Opfer!

Frau Wagener, zu der Frage, ob aus dem „kann“ in § 8 besser ein „soll“ gemacht werden sollte. – Nach meinen bisherigen Erörterungen wäre ein „soll“ besser.

Zu Ihrer Frage nach den strafrechtlichen Grundlagen bei der Qualifizierung. – Ja, das ist wichtig. Schauen Sie sich an, welche Personengruppen an diesen Weiterbildungen teilnehmen werden. Das sind Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Erziehungswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler sowie Psychologinnen und Psychologen. Wenn diese Personen in der Ausbildung Recht gehabt haben, müssen sie sich noch lange nicht im Strafrecht auskennen. Strafrecht ist aber extrem speziell, und Strafprozessrecht ist noch spezieller. Wenn ich sehr gute Kenntnisse im Zivilrecht habe, hilft mir das im Strafverfahren nichts, hilft auch nicht in Sachen Transparenz.

Deswegen muss der Schwerpunkt auf den strafrechtlichen Grundlagen liegen. Er darf aber nicht ausschließlich da liegen, denn es hilft Opfern häuslicher Gewalt nichts, wenn ich keine Kenntnis über die Vorschriften des Gewaltschutzgesetzes habe. Die Gesetze greifen alle ineinander. Es hilft mir nichts, wenn ich bei kindlichen Opfern keine Kenntnisse über SGB § VIII oder Ähnliches habe. Die Kenntnisse müssen sich also ergänzen. Weil aber für die in Rede stehende Aufgabe das Strafrecht besonders wichtig ist und es gleichzeitig in den Vorkenntnissen nicht vorhanden ist, sollte darauf der Schwerpunkt liegen.

Conny Schulte (Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt/Landesverband autonomer Frauen-Notrufe NRW e.V.): Frau Hanses, zu der Frage nach der verkürzten Ausbildung. – Damit wir uns nicht missverstehen: Wir sind auch für eine hohe Qualität von Ausbildung. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachberatungsstellen

sind gut ausgebildet, bilden sich regelmäßig weiter und legen hohen Wert auf Fortbildungen, Supervision und kollegiale Beratung. Diese Standards sind in Fachberatungsstellen vorhanden. Es wird auch im Gesetz erwähnt, dass die hohen Qualitätsstandards der Ausbildung des „bff“, des „ado“ und „Recht Würde Helfen“ als Grundlage genommen werden.

Wenn es um verkürzte Ausbildung für spezielle Berufsgruppen geht, die seit Jahrzehnten in diesem Bereich arbeiten und unter anderem auch die Expertisen in die Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingebracht haben, woraufhin überhaupt erst diese Mindeststandards entwickelt wurden, dann muss es für diese Gruppen, die das nachweisen können, was sie an Weiterbildungen gemacht haben, besondere Formen von Ausbildungen geben, welche allerdings die Inhalte der Mindeststandards auch abdecken müssen. Das ist für mich schon eine Frage von Inhalten und nicht nur von Stunden. Ich weiß gar nicht, ob man das an Stunden festmachen kann. Jemand kann bei einer eintägigen Fortbildung sehr viel lernen, was in einer wochenlangen Veranstaltung nicht vermittelt werden kann. Es kommt dabei wirklich auf die Qualität der Ausbildung an. Wir haben zum Beispiel beim „bff“ sehr hohe Standards. Ich plädiere dafür, so etwas für einen speziellen Teilnehmerkreis zuzulassen, wie es ja auch in den Ausführungsgesetzen anderer Länder gegeben ist.

Zu der Frage, wie es praktisch zum Beispiel beim ASD aussieht – ich arbeite allerdings nicht beim ASD der Gerichte. Wie wird es dort geregelt? Sie arbeiten ja auch mit Beschuldigten – „Täter“ möchte ich es jetzt nicht nennen. Wie wird dort die Arbeit mit Opfern und für Opfer von der Beschuldigtenarbeit getrennt? – Es muss natürlich gewährleistet sein, dass genauso wie bei der Trennung von Beratung und Begleitung bei den Beratungsstellen ein sinnvolles Kriterium besteht. Wir brauchen diesbezüglich natürlich auch die räumliche Ausstattung. Für die Betreuung müssen an Gerichten auch Zimmer zur Verfügung stehen. Das ist an vielen Gerichten zwar gegeben, aber nicht alle Gerichte sind super ausgestattet. Wir müssen also auch rein praktische Erwägungen einbeziehen.

Herr Wedel, zu Ihrer Frage nach dem Verzicht auf die Nutzung der Öffnungsklausel. – Wir haben diesbezüglich keine Bedenken und sehen die Vorgaben des Bundesgesetzes als gute Grundlage. Dabei muss berücksichtigt werden, dass Erfahrungswerte mit der Beiordnung noch nicht vorliegen. Wir verfügen natürlich über Erfahrungswerte bei Zeugenbegleitprogrammen, wissen aber nicht, was wirklich an Stundenumfang auf uns zukommt. Das ist aber erst einmal eine verlässliche Grundlage. Wenn jedes Land andere Bestimmungen trifft, kann das ein Vor- oder ein Nachteil sein. Wir wissen, dass Schleswig-Holstein diese Öffnungsklausel nutzt und eigene Grundlagen geschaffen hat. Durch das schleswig-holsteinische Justizministerium wird auch schon sehr lange die Zeugenbegleitung gefördert. Dort geht es auch um Angleichung an die anderen Programme, die sie fördern. NRW ist gut beraten, das im Gesetz erst einmal so zu belassen.

Zur personellen Ausstattung vor Ort. – NRW geht im Moment von zwei Prozessbegleitungen pro Landgericht aus. Wir müssen abwarten, wie sich das Instrument der Prozessbegleitung entwickelt. Die Zahlen können auch nach oben schießen. In diesem

Falle müsste man nachhaken. Die Landeskoordinierungsstelle ist ja dafür da, die Entwicklung in der Praxis zu beobachten. Da können wir noch nicht auf Erfahrungswerte zurückgreifen.

Es ist gut, wenn wir möglichst viele ausgebildete Prozessbegleiterinnen und -begleiter haben. Es werden im nächsten Jahr noch weitere Fortbildungen angeboten werden. Wir sollten dies weiterhin im Blick haben.

Die Evaluierung wurde schon angesprochen. – Im Sinne der länderübergreifenden Anerkennung wäre natürlich eine bundesweite Evaluierung sinnvoll. Auf der Länderebene ist für mich wichtig, nicht nur Evaluierung zu fördern, sondern auch zu fragen, wie sie konkret ausgestaltet wird. Welche Möglichkeit besteht überhaupt bei der Psychosozialen Prozessbegleitung, zu dokumentieren? Welche Vorgaben gibt es? Welchen zeitlichen Umfang beansprucht das? Wie sieht so eine Evaluation aus? Wer wird damit beauftragt? Das sind alles Fragen, die sich in Zukunft stellen werden. Natürlich ist aber eine Qualitätsüberprüfung immer sinnvoll.

Zu der Frage nach dem Widerruf und ob eine Fortbildung vorgeschrieben werden kann oder soll. – Wenn sich wirklich jemand vehement widersetzt, sich fortzubilden, dann sind wir die Letzten, die fordern, der- oder diejenige sollte trotzdem Psychosoziale/r Prozessbegleiterin bzw. -begleiter sein. Eine Fortbildung ist notwendig. Den Umfang würde ich nicht in Stunden festschreiben, sondern es vom Inhalt abhängig machen. Eine konsequente Zuwiderhandlung ist für mich nicht tolerierbar. Ich tendiere also durchaus zum „soll“.

Frau Wagener, zu der Frage nach der Schwerpunktsetzung auf das Strafrecht. – Ich sehe das etwas anders als Frau Prof. Dr. Temme und Frau Beermann. Ich finde Strafrecht sehr wichtig, gerade vor dem Hintergrund, dass wir als Sozialarbeiter/innen und Psycholog/inn/en keine Juristinnen bzw. Juristen sind. Die Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine Schnittstelle zwischen dem juristischen und dem psychosozialen Bereich. Je nachdem, welche psychosozialen Prozessbegleiter/innen zur Verfügung stehen – wir haben ja auch den ASD der Gerichte – und wie die einzelnen Begleiterinnen und Begleiter ausgebildet sind, sollten andere Wissensgebiete, zum Beispiel das der Psychotraumatologie, genauso viel Beachtung finden. Denn nicht alle sind in der Lage, auch wirklich sekundäre Traumatisierungen abzufangen oder Belastungen einschätzen zu können. Dafür muss man schon sehr viel Erfahrung haben. Das haben die Mitarbeiter der Opferhilfeeinrichtungen meistens, man kann es aber auch nicht bei allen voraussetzen. Ich würde eine gute ausgewogene Ausbildung vorziehen. Natürlich soll das Strafrecht mit seinen ganzen Änderungen in der Fortbildung gut vertreten sein, aber wir sollen ja auch keine juristische Beratung machen. Wir brauchen kein Jurastudium und auch keine ständige Auffrischung.

Ich glaube, dass viele Einrichtungen der Opferhilfe sehr gut Bescheid wissen, was Opferschutzgesetze angeht. Das haben wir in den letzten Jahren auch immer wieder in Expertisen eingebracht. Man kann es nicht bei allen voraussetzen, aber man sollte auch keine einseitige Schwerpunktsetzung treffen.

Reinhild Beermann (Zornröschen e.V. Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen, Mönchengladbach): Zu der Frage, ob auf Landes- oder auf Bundesebene evaluiert werden soll. – Das müsste Hand in Hand gehen. Es könnten z. B. bei den Ländern die Daten erfasst werden, um sie dann auf der Bundesebene zu bündeln.

Ich würde mir einfach wieder Forschung wünschen. Ich bin hin und wieder auch als Referentin tätig. Es gab ja mehrere Rechtspsychologen, Busse, Volbert, Steller, die 1996 bundesweite Handreichungen herausgegeben haben. Darauf beziehe ich mich immer noch, weil es trotz in der Zwischenzeit zahlreicher Gesetzesänderungen einfach nichts Aktualisiertes gibt. Ich würde mich sehr freuen, wenn eine weiterführende Forschung angestoßen werden würde – gerade auch vor dem Hintergrund des neuen Gesetzes.

Es wurde die Frage nach der Weiterbildungs- bzw. Fortbildungspflicht gestellt. – Ich hatte in meiner Stellungnahme die Fortbildungspflicht differenziert: Man muss in Bezug auf rechtliche Änderungen immer auf dem aktuellen Stand sein. Nordrhein-Westfalen hat ja begrüßenswerterweise die Supervision bzw. die kollegiale Beratung aufgenommen. Das war mir aber vom Umfang her zu wenig, denn ich meine, dass es nicht reicht, einmal im Jahr zu reflektieren und sich supervidieren zu lassen. Das muss ein kontinuierlicher Prozess sein und ich halte daher drei bis vier Termine im Jahr für notwendig.

Im Gesetz steht ja auch, dass Ausfallzeiten durch Elternzeit oder anderes nachgeholt werden müssen. Das wiederum sehe ich bei der Supervision nicht, denn Fortbildung ist immer an aktuelle Prozesse gebunden. Man sollte die rechtlichen Grundlagen und den Rahmen kennen, in dieser Hinsicht immer up to date sein. Wenn ich aber eine Zeit lang aussetze, muss ich nicht die Supervision nachholen. Denn die Supervision bezieht sich eher auf die aktuelle Tätigkeit und macht Sinn, wenn ich mit sehr komplexen Fällen zu tun habe. Dies fällt aber in Ausfallzeiten weg.

Herr Wedel, zu der Frage, warum die Anerkennung sowohl für die Weiterbildung als auch für die Psychosozialen Prozessbegleiter selbst in der Koordinierungsstelle angesiedelt werden sollte. – Man muss sich schon eingehender mit der Materie befassen. Das passiert seit längerer Zeit im Justizministerium und eben dankenswerterweise jetzt auch in der Koordinierungsstelle. Ich stelle es mir leichter vor, die Anerkennungen in der Koordinierungsstelle zu bündeln, weil die Wege kürzer sind und das Thema dort bekannt ist. Das können Sie selbst aber besser beurteilen. Wenn das Gesetz angelaufen ist, kann ich mir durchaus vorstellen, die Anerkennung auch zu trennen. Wenn zwei Stellen mit der Anerkennung beschäftigt sind, bedeutet dies letztendlich mehr Unabhängigkeit und Neutralität. Im Moment stelle ich es mir aber in gebündelter Form leichter vor.

Meine beiden Vorrednerinnen sind schon auf die Frage nach dem „Kann“ und dem „Soll“ eingegangen. – Auch ich würde aus dem „Kann“ eher ein „Soll“ machen. Ich schließe mich da an. Es ist notwendig, den Fortbildungspflichten nachzukommen und Nachweise zu bringen, die für die weitere Tätigkeit wichtig sind.

Zu der Öffnungsklausel. – Wir haben diese Frage auch im Verband – unter anderem auf unserem jährlichen bundesweiten Vernetzungstreffen – häufig diskutiert. Das Meinungsspektrum dazu bei den Prozessbegleitern ist groß. Das hat in der Regel mit der Trägerstruktur zu tun. Es gibt Mitarbeiter und Träger, die diese pauschale Vergütung gut finden und danach arbeiten. Andere sagen, dass, wenn das Angebot vorgehalten wird, auch eine stellenanteilige Finanzierung benötigt wird. Wenn beides möglich wäre, würden damit noch mehr Akteure zufriedengestellt. Ich kann dazu leider nicht mehr sagen. Man wird in der Praxis sehen, wie es sich entwickelt.

Zu den praktischen Erfahrungen der Ambulanten Sozialen Dienste und der freien Trägern. – Es muss einerseits eine personelle Aufstockung stattfinden. Ich weiß, dass viele Bewährungshelferinnen und -helfer sehr viel zu tun haben. Wenn Sie auch diesen Bereich mit abdecken sollen, dann kann das nur durch personelle Aufstockung ermöglicht werden.

Ich finde andererseits eine räumliche Trennung sehr, sehr wichtig. Man muss Opfer- und Täterbereiche trennen. Wir würden das nie zusammen in einer Beratungsstelle ansiedeln. Das kann ein Träger machen, aber dann in verschiedenen Räumlichkeiten. Man muss in dieser Hinsicht kreativ werden. Wir haben im Ministerium schon einmal über die Raumprobleme der Gerichte gesprochen. Aber: Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg. Man sollte sich bemühen, auf andere Räumlichkeiten auszuweichen. Eine räumliche Trennung ist zwingend notwendig. Gemeinsame Räumlichkeiten in der Täter- und Opferbegleitung gehen nicht.

Zur Frage der Weiterbildung, wenn Kolleginnen und Kollegen schon langjährige Erfahrung in der Zeugenbegleitung haben. – Ich kann mich dazu nicht abschließend äußern. Ich war lange selbst in der Zeugenbegleitung aktiv und war sehr dankbar, als das Angebot der Weiterbildung zur Prozessbegleiterin kam. Das brachte für mich noch einmal eine andere Qualität in die Arbeit. In jedem Modul gab es immer auch ein interdisziplinäres Referententeam. Wir haben auch schon immer gute Modelle gehabt. Es ging Hand in Hand und war miteinander verzahnt. Das habe ich vorher so nicht kennengelernt. Daher bedeutete für mich die Weiterbildung eine sehr große Qualität. Den Richter, die Staatsanwältin, die Rechtsanwältin und die Verteidigung miteinander zu erleben, hat für mich Weiterbildung mit ausgezeichnet.

Ich weiß, dass die Weiterbildung unterschiedlich gesehen wird. Es gibt sehr qualifizierte Kolleg/inn/en. Das mittelfristige Ziel kann nur sein, dass man sich in den Fähigkeiten angleicht. In Bezug auf die Anfangszeit bin ich sehr tolerant. Man muss diesbezüglich nicht so streng sein. Aber mittelfristig hätte ich gerne klarere Standards. Natürlich haben Sie recht, Frau Schulte: Es geht nicht nur um Stunden, sondern natürlich auch um Inhalte. Aber irgendwo muss man anfangen.

Ich fand es sehr gut, dass im Gesetzentwurf zum Beispiel sechs bis acht Module, 20 Präsenztage und Ähnliches vorgesehen sind. Nur so können sich die Inhalte setzen und nur so kann man in der Zwischenzeit praktische Erfahrungen machen. Für viele bedeutet es ein Umdenken, weil es um eine Trennung von Beratung und Prozessbegleitung geht – was ich auch gut finde. Aber viele haben jahrelang anders gearbeitet. Dies muss sich erst einmal setzen.

Conny Schulte (Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt/Landesverband autonomer Frauen-Notrufe NRW e.V.): Ich möchte noch kurz etwas ergänzen. Wir sind uns natürlich einig: Weiterbildung ist Grundlage des Gesetzes. Das wollen alle, aber es ist immer eine Frage des Umfangs bzw. der Stunden. Man muss nämlich im Hinterkopf behalten, dass viele Einrichtungen ihre Personen weiterbilden, dies aber sehr hohe Kosten verursacht, die die Einrichtungen im Moment selbst tragen müssen. Für die Weiterbildung fallen im Moment Kosten von 2.500 € an, die dann durch Sponsoren oder wen auch immer aufgebracht werden müssen. Dafür sind keine Mittel im Landeshaushalt vorgesehen. Wenn man das kontinuierlich macht, müssen diese Mittel auch da sein. Es besteht die Gefahr, dass durch zu hohe Stundenzahlen die Kosten nicht mehr aufgebracht werden und die Personen die Weiterbildung nicht mehr wahrnehmen können.

Vorsitzender Dr. Ingo Wolf: Ich darf Ihnen im Namen des gesamten Ausschusses sehr herzlich danken. Ihre Praxisbeispiele und die schwierigen juristischen Fragen, die teilweise dahinter stehen, haben geholfen, die Thematik mit Leben zu füllen. Wir werden das Sachverständigengespräch auswerten. Letztendlich muss das Gesetz dann auch beschlossen werden.

Ich frage noch einmal die Fraktionen, ob wir das in einem Rutsch machen können, oder ob dies in zwei Teilen passieren soll, einer Auswertungssitzung und einer Beschlusssitzung. Wir könnten das am 28.9. theoretisch machen oder es trennen. Wie ist das gewünscht? Es ist ja viel Einigkeit hier gewesen.

Dirk Wedel (FDP): Ich möchte es davon abhängig machen, wann das Protokoll vorliegt.

Vorsitzender Dr. Ingo Wolf: Wir werden es davon abhängig machen und beides möglichst in einer Sitzung behandeln.

Damit ist die Sitzung geschlossen.

gez. Dr. Ingo Wolf
Vorsitzender

Anlage

20.09.2016/22.09.2016

150

Sachverständigengespräch im Rechtsausschuss**„Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG)“**

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/12365

Mittwoch, 7. September 2016, 16.00 Uhr, Raum E3 A02

T a b l e a u

Stand: 5. September 2016

eingeladen	Redner/in	Stellungnahme
Reinhild Beermann Zornröschen e.V. Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen Mönchengladbach	Reinhild Beermann	16/4076
Conny Schulte Beratungsstelle gegen sexualisierte Ge- walt/Landesverband autonomer Frauen-Notrufe NRW e.V. Bonn	Conny Schulte Agnes Zilligen	16/4033
Prof. Dr. Gabby Temme Hochschule Düsseldorf Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften Düsseldorf	Prof. Dr. Gaby Temme	16/4128
Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung e.V. Berlin	keine Teilnahme	16/4077

* * *

